

Stadt Wallenfels

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die kommunale Abfallbeseitigung der Stadt Wallenfels

Inhaltsverzeichnis

[§ 1Gebührenerhebung](#)

[§ 2Gebührensuldner](#)

[§ 3Gebührentatbestand](#)

[§ 4Gebührenmaßstab](#)

[§ 5Gebührensatz](#)

[§ 6Entstehen der Gebührensuld](#)

[§ 7Fälligkeit der Gebührensuld](#)

[§ 8Inkrafttreten](#)

Stadt Wallenfels

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die kommunale Abfallbeseitigung der Stadt Wallenfels

Die Stadt Wallenfels erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallgesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 11.11.1986 Nr. 820-8744.01 f genehmigte Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Wallenfels erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallbeseitigung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung der Stadt benutzt. Die Abfallbeseitigung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 2 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt Wallenfels erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bei Selbstanlieferung der Abfälle bestimmt sich die Größe nach der Menge, gemessen in Kubikmetern.
- (2) Bei Behandlung, Lagerung und Ablagerung von unzulässig gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge, gemessen in Kubikmetern. Die Gebühr für das Einsammeln und Beförderung der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den, der Stadt Wallenfels tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5
Gebührensatz

Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von selbstangelieferten oder unzulässig gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangenen Kubikmeter 2,56 Euro.“

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Beseitigung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Wallenfels.

§ 7
Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallenfels, den 26.11.1986
Stadt Wallenfels
Nürnberger
1. Bürgermeister

eingearbeitete Änderungssatzungen:
1. Änderungssatzung vom 15.10.2001